

Steuerbehörde:
Werder.

Ortschaft:
Langerwisch.

A n m e l d u n g

zur

steuerfreien Bereitung des Hausbrunfes.

Aufbewahren von:
J. Schulz, Bauer,
Langerwisch Nr.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Die Bereitung von Bier als Hausbier ist steuerfrei, wenn derselbe ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstkleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.
2. Bierbesitzer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Hausbrunfes keinen Anspruch. Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1-7 Seite 2, mit dem Antrage der Ortsherrschaft auf Seite 4 versehen, der Herrschaft einzureichen. Die Anmeldung kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Hausbrunfes Berechtigte derselben Ortshschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.
3. Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Herrschaft die Genehmigung auf Seite 4 erteilt und ein Exemplar, als Anmeldungsschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Verstande der Ortshschaft bzw. derjenigen, auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Ausübungsbefugnis bestimmt worden, ausgehändigt hat.
4. Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungsscheines auf mehr als 10 Personen über 14 Jahren vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Errichtung eines Bierbrennens) angeschlossen wird, hiervon der Herrschaft sofort unter Einreichung des Anmeldungsscheines Anzeige zu machen. Die Bewilligung zur Steuerfreiheit erlischt abdamit mit dem Eintrete der Veränderung.
5. Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstkleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.
6. Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldungsschein der Herrschaft zur Einziehung, event. zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.